

Städtisches Gymnasium Erwitte

Abschlüsse

Jahrgangsstufe	Bedingungen	Abschluss
Klasse 9	Versetzung in die EF / Klasse 11 § 40 APO-SI*	Hauptschulabschluss bzw. ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss
Klasse 9	Im Fall der Nichtversetzung: Erfüllung der Versetzungsanforderungen der Hauptschule § 40 APO-SI § 22, 1 APO-SI § 25, 1 und 2 APO-SI	Hauptschulabschluss bzw. ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder Möglichkeit der Wiederholung
EF	mit Versetzung in die Qualifikationsphase bzw. wenn die Versetzungsanforderungen für die Realschule erfüllt sind § 9 APO-GOST** § 22, 1 APO-SI § 26 APO-SI § 42 APO-SI	Mittlerer Schulabschluss / Fachoberschulreife
EF	Im Fall der Nichtversetzung in die Q1 / Klasse 11 § 40, 2 und 3 APO-GOST § 9, § 10 APO-GOST § 22, 1 APO-SI § 25, 1 und 2 APO-SI	ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss oder Möglichkeit der Nachprüfung zum Erwerb des Abschlusses oder Möglichkeit der Wiederholung
EF	Im Fall der Nichtversetzung in die Q1 / Klasse 11 § 40, 2 und 3 APO-GOST § 9, § 10 APO-GOST § 22, 1 APO-SI § 26 APO-SI	Mittlerer Schulabschluss / Fachoberschulreife oder Möglichkeit der Nachprüfung zum Erwerb des Abschlusses oder Möglichkeit der Wiederholung
EF / Q1 Klasse 10 / Klasse 11	Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsphase für ein Jahr im Ausland sind und anschließend unmittelbar in die Qualifikationsphase übertreten: nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase Q1 / Klasse 11 § 4 APO-GOST	Mittlerer Schulabschluss / Fachoberschulreife
Q1 Klasse 11	Leistungen gemäß § 40a APO-GOST	Fachhochschulreife (Fachabitur) schulischer Teil***
Q2 Klasse 12	Leistungen aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase gemäß § 40a APO-GOST	Fachhochschulreife (Fachabitur) schulischer Teil***
Q2 Klasse 12	Qualifikationsphase und Abiturprüfung gemäß APO-GOST	Hochschulreife (Abitur)

* APO-SI: Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

** APO-GOST: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gymnasiale Oberstufe

*** Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird gemäß der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ von den Bundesländern mit Ausnahme von Bayern und Sachsen gegenseitig anerkannt.

Die (volle) Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn zusätzlich zum schulischen Teil der Fachhochschulreife eine Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht beziehungsweise ein einjähriges gelenktes Praktikum nachgewiesen wird.